

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

A Problem und Ziel

Aus der Verbreitung des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) und den entsprechend ergriffenen Maßnahmen ergeben sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen. So brachten die im Frühjahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der exponentiellen Verbreitung des Corona-Virus ganz erhebliche Einschränkungen für das soziale Leben und die Wirtschaft mit sich. In seiner 30-jährigen Geschichte musste das Land noch keine derartige Herausforderung bestehen.

1. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Das Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im ersten Quartal 2020 um 2 Prozent und im zweiten Quartal erneut um 9,7 Prozent zum Vorquartal gesunken. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befindet sich damit in ihrer schwersten Rezession seit 1945. In der Finanzkrise 2008 betrug der stärkste Rückgang in einem Quartal 7,9 Prozent.

Mittlerweile hat eine deutliche Erholung nach dem starken Einbruch im April eingesetzt. Allerdings rechnen Ökonomen mit einer raschen Abschwächung des Aufschwungs, sodass das Vorkrisenniveau voraussichtlich erst Anfang 2022 erreicht wird.

2. Ergebnisse der September-Steuerschätzung 2020

Der historische Konjunkturinbruch infolge der Corona-Pandemie und die in diesem Zusammenhang beschlossenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen führen zu gravierenden Einnahmeeinbrüchen. Nach dem Ergebnis der Interims-Steuerschätzung vom 8. bis 10. September 2020 gehen die Einnahmen des Landes aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzausgleich in allen Schätzzahren erheblich zurück. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist von Mindereinnahmen von rund 800 Millionen Euro und rund 750 Millionen Euro auszugehen. In der Folge verbleibt nach den aktuellen Ergebnissen der Steuerschätzung eine sich strukturell fortsetzende Mindereinnahme von rund 500 Millionen Euro pro Finanzplanungsjahr 2022 bis 2024.

3. Beschlossener Nachtragshaushalt 2020

Auf die finanziellen Herausforderungen, die sich direkt und indirekt aus der Pandemie für den Landeshaushalt ergaben, wurde frühzeitig reagiert. Bereits am 1. April 2020 wurde ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen. Dadurch wurde die Landesregierung in die Lage versetzt, ergänzend zu den vom Bund initiierten Programmen zahlreiche eigene Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der Schäden in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landes möglichst gering zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen.

Zu diesem Zweck wurde ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ errichtet und durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt mit einem Betrag von 700 Millionen Euro ausgestattet. Daneben hat das Land den Bürgerschafts- und Garantierahmen um 400 Millionen Euro aufgestockt.

Insbesondere sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen umgesetzt worden:

- Gewährung von Soforthilfen zur Liquiditätssicherung in Form von Zuschüssen,
- zusätzliche Darlehens- und Bürgerschaftsprogramme zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Pandemie und zur Sicherung von Arbeitsplätzen,
- Ad-hoc-Maßnahmen zur Stützung des Gesundheitssystems bei der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen,
- weitere Maßnahmen zur Bewältigung der mit der Pandemie einhergehenden langfristigen Folgen für die Wirtschaft, das Gesundheitssystem und die sonstigen Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- notwendige Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge in Folge der Erfahrungen bei der Bewältigung der Pandemie,
- Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Lohnfortzahlung),
- Pflegebonus,
- Neustartprämie,
- zentrale Beschaffung von Schutzausrüstung für Kommunen.

4. Inanspruchnahme des bestehenden Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

Die mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 eröffneten zusätzlichen finanziellen Spielräume von 700 Millionen Euro im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sind durch Programme und Maßnahmen untersetzt. Es liegen konkrete Anträge oder Beschaffungsaufträge der Landesverwaltung mit einem Gesamtvolumen von knapp 376 Millionen Euro vor (53,7 Prozent). Davon wurden mit Stand 29. September 2020 über 317 Millionen Euro (45,2 Prozent) bewilligt oder ausgezahlt. Vor allem in den Bereichen mit bislang geringem Mittelabfluss ist im weiteren Jahresverlauf mit einer steigenden Inanspruchnahme der Mittel zu rechnen.

5. Weitere Coronabedingte Finanzierungsbedarfe

Die Notwendigkeit für einen Zweiten Nachtrag 2020 ergibt sich aus weiteren Coronabedingten Finanzierungsbedarfen, die nicht aus dem bestehenden Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden können. Hierbei sind vier Komponenten zu berücksichtigen:

- Es ergeben sich erhöhte Finanzierungsbedarfe für den Landeshaushalt durch die erforderliche Landes-Kofinanzierung von Bundesmaßnahmen, insbesondere das Bundeskonjunkturprogramm. Nach aktuellem Kenntnisstand muss aus dem Landeshaushalt für die bundesseitig initiierten Maßnahmen im Zeitraum 2020 bis 2024 ein Gesamtbetrag von 486 Millionen Euro zusätzlich aufgebracht werden. Ein wesentlicher Teil entfällt mit insgesamt 285 Millionen Euro auf Maßnahmen zugunsten der kommunalen Ebene (Gewerbesteuerkompensation, Breitbandausbau, ÖPNV-Rettungsschirm). Berücksichtigt ist dabei auch eine Reserveposition in Höhe von rund 134 Millionen Euro für weitere Landes-Kofinanzierungsbedarfe, die sich aus bisher nicht bekannten, zusätzlichen Corona-Maßnahmen des Bundes und der EU ergeben könnten.
Die zusätzlichen Bedarfe für die bundesseitige Aufstockung der Mittel bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Höhe von 52,15 Millionen Euro werden bereits aus vorhandenen Mitteln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ abgedeckt.
- Es bestehen Bedarfe für gegenwärtig nicht vorgesehene Maßnahmen des Landes. Diese Bedarfe ergeben sich zunehmend aus Maßnahmen zur weitgehenden Reaktivierung des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft. Außerdem bedarf es basierend auf den Erfahrungen der ersten Welle der Pandemie weiterer präventiver Maßnahmen sowie der punktuellen Beschleunigung von investiven Maßnahmen, um für das erneute Auftreten von Pandemien bestmöglich vorbereitet zu sein. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen im Bildungsbereich, wie die Digitale Schule, Investitionen in Krankenhäuser und Universitätskliniken, Maßnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur finanziellen Unterstützung der Kommunen. Schließlich hat sich auch gezeigt, dass die zukunftsgerichtete Digitalisierung und Modernisierung der Landesverwaltung beschleunigt werden muss, um das Angebot an öffentlichen Leistungen auch unter Pandemie-Bedingungen effizient aufrecht erhalten zu können.

- Finanzierungsmittel für die zuvor beschriebenen Bedarfe waren teilweise im aktuellen Landeshaushalt oder in der Mittelfristigen Finanzplanung bereits vorgesehen. Um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden, sollten diese bisherigen Mittel als Basis in die neuen bedarfsgerechten Programme überführt werden. Zielstellung dabei ist einerseits deren finanzielle Absicherung. Entscheidender wird aber sein, die auf neue Bedarfe ausgerichteten Programme beschleunigt umzusetzen.
- Schließlich ergeben sich erhöhte Finanzierungsbedarfe für den Landeshaushalt aus Corona-bedingten steuerrechtlichen Maßnahmen, die zu Mindereinnahmen im Landeshaushalt führen. Dies betrifft beispielsweise Erleichterungen der Verrechnung steuerlicher Verluste und verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten. Die steuerlichen Maßnahmen weisen eine vergleichbare Zielrichtung auf wie die stabilisierenden Programme auf der Ausgabenseite. Denn auch mit diesen Maßnahmen sollen die für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erwartenden negativen Effekte der Corona-Pandemie vermieden oder abgemildert werden. Sie sind daher auch unter die Maßnahmen zu subsumieren, für die gemäß § 18 Absatz 7 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ausnahmsweise eine Finanzierung über eine Kreditaufnahme möglich ist.

Für die Jahre 2020 bis 2024 ist nach den Ergebnissen der Interims-Steuerschätzung im September 2020 von einem Gesamtbetrag von rund 348 Millionen Euro auszugehen. Abzüglich eines Betrags von 50 Millionen Euro gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind 298 Millionen Euro bei der Bemessung der Kreditermächtigung für den Zweiten Nachtrag 2020 zu berücksichtigen.

6. Umsetzung der Sonderprogramme aus dem Jahresabschluss 2019

Neben den coronabedingten Finanzierungsbedarfen sollen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt auch die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen geschaffen werden, um die vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sonderprogramme im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 umzusetzen. Insgesamt 40 Millionen Euro sollen für ein Waldprogramm (20 Millionen Euro), eine Anschubfinanzierung des Azubi-Tickets (10 Millionen Euro), ein Programm für Gesundheitsprävention (5 Millionen Euro) sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie (5 Millionen Euro) zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wurde mit dem Jahresabschluss 2019 finanzielle Vorsorge in der Ausgleichsrücklage getroffen.

7. Weitere umzusetzende Maßnahmen und haushaltsrechtliche Vorkehrungen

Zusätzlich sollen insbesondere Ermächtigungen geschaffen werden zur Umsetzung des Konzepts für eine standortübergreifende Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt (BLU-Konzept) sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Zudem ist eine Änderung der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes in gemeindefreien Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

B Lösung

1. Zweiter Nachtragshaushalt 2020

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2020 ändert das Haushaltsgesetz 2020/2021. Mit der Änderung sollen zusätzliche Ausgabeermächtigungen in Höhe von 2 850 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die einnahmeseitige Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben soll durch die Inanspruchnahme einer um 2 150 Millionen Euro gegenüber dem Ersten Nachtragshaushalt 2020 erhöhten Nettokreditermächtigung von 2 850 Millionen Euro sichergestellt werden.

a) Erweiterung der Kreditermächtigung zur Finanzierung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

Mit der im Jahr 2009 erfolgten Einführung einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sind Bund und Länder verpflichtet worden, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die Corona-Pandemie ist eine Naturkatastrophe mit erheblicher Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes. Dies erlaubte im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts 2020 trotz der bestehenden Schuldenbremse auf eine Ausnahmeregelung zurückzugreifen (Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Die mit dem Haushaltsgesetz festzulegende Höhe der Kreditermächtigung bemisst sich entsprechend § 18 Absatz 7 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der Schäden oder auf den Finanzbedarf für etwaige Maßnahmen, mit denen das Ausmaß der drohenden Schäden möglichst gering gehalten werden soll, abzüglich eines Betrags von 50 Millionen Euro.

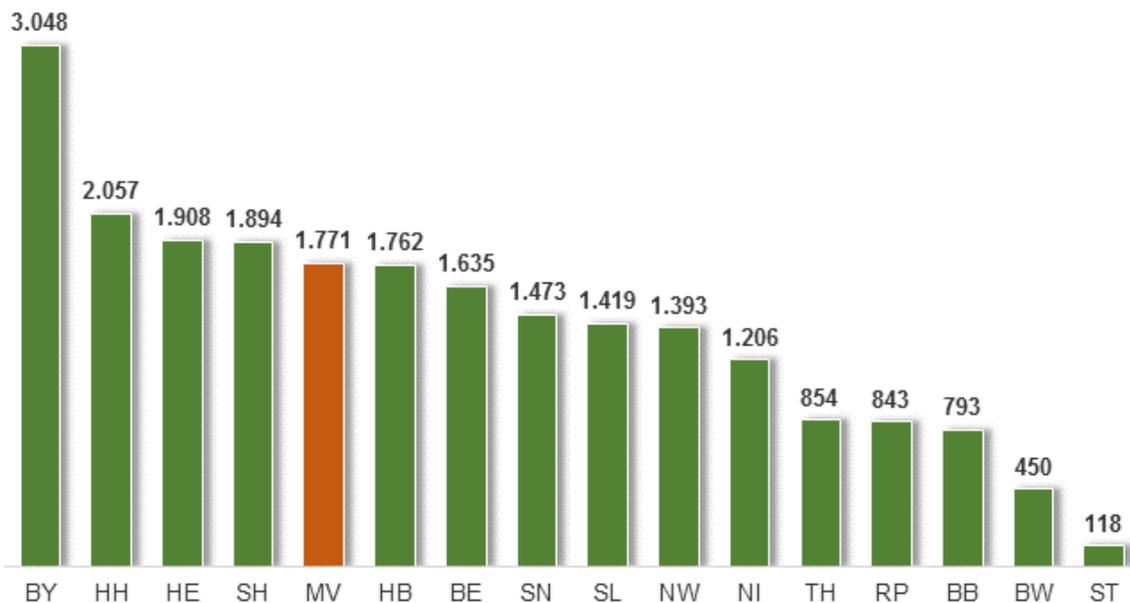
Im Ergebnis war mit dem ersten Nachtrag 2020 eine Kreditaufnahme in Höhe von 700 Millionen Euro darstellbar, die zur Finanzierung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurde. Die mit dem Zweiten Nachtrag 2020 vorgesehenen, zusätzlichen coronabedingten Finanzierungsbedarfe in Höhe von 2 150 Millionen Euro sollen ebenfalls auf dieser Rechtsgrundlage über eine entsprechend erhöhte Kreditermächtigung von insgesamt 2 850 Millionen Euro finanziert werden. Der Handlungsbedarf von 50 Millionen Euro wird im Haushaltsvollzug 2020 ausgeglichen. Um diesen Betrag wurde die Bemessungsgrundlage für kreditfinanzierte Mindereinnahmen durch coronabedingte Steuerrechtsänderungen verringert. Das Land handelt damit regelkonform im Rahmen seiner bestehenden Schuldenregel.

Die Corona-Pandemie dauert weiter an. Ihr Verlauf ist weiterhin nicht vorhersehbar. Es besteht die Gefahr einer dauerhaften Belastung. Das Land muss sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf einstellen und investieren, um pandemiefest zu werden.

Durch die kreditfinanzierte Aufstockung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ wird für die Jahre 2020 bis 2024 finanzieller Handlungsspielraum geschaffen, um coronabedingte Finanzierungsbedarfe abzudecken. Sofern die sich aus heutiger Sicht bemessenen Bedarfe im Nachgang als geringer erweisen, können auch Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für Sondertilgungen der aufgenommenen Kredite genutzt werden. Eine entsprechende Bewertung erfolgt jährlich mit Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen.

Die haushalterische Verschuldung des Landes wird sich im Ergebnis von 9 385,7 Millionen Euro zum Stand 31. Dezember 2019 auf 12 235,7 Millionen Euro erhöhen. Dies wäre der höchste Schuldenstand für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner 30-jährigen Geschichte. Der bisherige Höchstbetrag ergab sich im Jahr 2005 mit 10 897,9 Millionen Euro. In den Folgejahren wurden im Zusammenspiel aus erfolgreicher konsolidierungsorientierter Finanzpolitik und konjunkturell bedingten Einnahmesteigerungen 1 512,2 Millionen Euro netto getilgt.

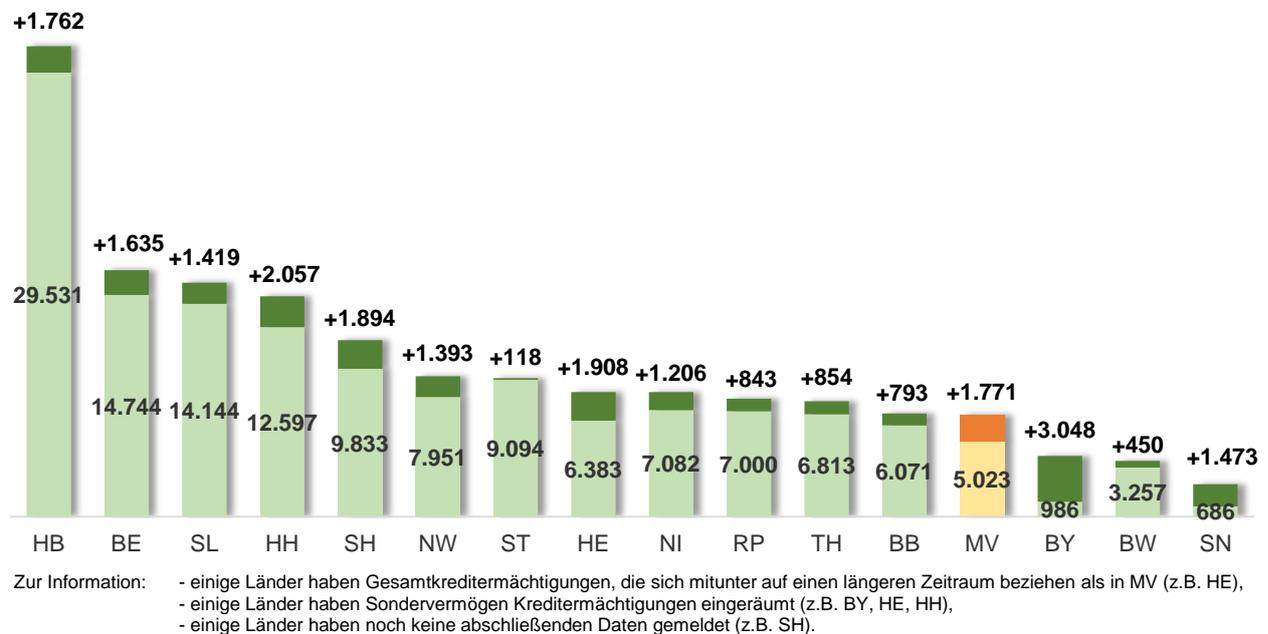
Die Corona-Pandemie führt zu einer maßgeblichen Kreditfinanzierung auch in den anderen Länderhaushalten.



(Stand: 29. September 2020)

Zu berücksichtigen ist allerdings die unterschiedliche zeitliche Reichweite der kreditfinanzierten Maßnahmen der Länder. Während das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ grundsätzlich für coronabedingte Ausgaben der Jahre 2020 bis 2024 ausgestattet werden soll, haben andere Länder die kreditfinanzierten Ausgaben teilweise auf kürzere Zeiträume bemessen.

Bei einer kumulierten Betrachtung von bisheriger kalendarischer Pro-Kopf-Verschuldung zum 31. Dezember 2019 und der aktuell geplanten zusätzlichen Belastung würde Mecklenburg-Vorpommern seinen bisherigen 4. Platz im Länder-Ranking halten. Hier zeigt sich der Effekt der soliden Finanzpolitik in den vergangenen Jahren.



(Stand: 29. September 2020)

b) Inhaltliche Schwerpunkte des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ bildet bislang die Schwerpunkte Wirtschaft, Gesundheit, sonstige öffentliche Daseinsvorsorge und Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen ab.

Mit der Aufstockung des Sondervermögens sollen die Finanzierungsbedarfe für die neuen Schwerpunkte Bildung und Wissenschaft, Unterstützung der Kommunen sowie Digitalisierung abgebildet werden. Zudem stellen die weitergehenden Bedarfe für Investitionen in Krankenhäuser und Universitätskliniken einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Der Schwerpunkt Wirtschaft heißt nunmehr Wirtschaft und Arbeit.

c) Maßnahmen zum Haushaltsausgleich 2020

Gemäß den Ergebnissen der Interims-September-Steuerschätzung 2020 sind Mindereinnahmen in Höhe von rund 798 Millionen Euro für den Landeshaushalt 2020 zu erwarten. Es erfolgt keine Änderung des Zahlenwerks für das Haushaltsjahr 2020, da davon ausgegangen wird, den Ausgleich im Rahmen der Bewirtschaftung zu erreichen. Um einen Haushaltsabschluss 2020 mit Fehlbetrag zu vermeiden, sollen kumulativ folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- 235 Millionen Euro durch Haushaltsverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Haushalt für 2020,
- 300 Millionen Euro Entnahme aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“,
- 143 Millionen Euro Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ für corona-bedingte steuerrechtliche Maßnahmen,
- 120 Millionen Euro Entnahme aus dem ungebundenen Bestand der Ausgleichsrücklage.

2. Nachtragshaushalt 2021

a) Anpassung der Einnahmeansätze für Steuern und Zuweisungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie erfordern eine Anpassung der Einnahmeansätze durch den vorliegenden Entwurf eines Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2021. Nach dem Ergebnis der Interimssteuerschätzung vom 8. bis 10. September 2020 ergeben sich folgende Ansätze:*

(in Millionen Euro)	Haushaltsplan 2021	Nachtrag 2021	Änderung
Steuereinnahmen	5 902,0	5 296,5	-605,5
Zuweisungen Bund	1 135,4	995,0	-140,4
Insgesamt	7 037,3	6 291,4	-745,9

Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte

b) Anpassung der Ansätze für den Kommunalen Finanzausgleich

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden die bereitzustellenden Finanzausgleichleistungen des Landes nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan und den geschätzten Gemeindesteuern vorläufig errechnet und im Haushaltsplan festgesetzt. Neben den Einnahmen des Landes fallen auch die Gemeindesteuern erheblich hinter die Annahmen im Haushaltsplan 2021 zurück. Aus den veränderten Ansätzen im Haushalt 2021 folgt eine Anpassung der Finanzausgleichleistungen um -185 Millionen Euro.

* Zusätzlich wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder berücksichtigt (+10,6 Millionen Euro).

Nach dem Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 sollen die kommunalen Einnahmen im Jahr 2021 mit folgenden ergänzenden Maßnahmen auf dem hohen ursprünglich geplanten Niveau stabilisiert werden:

- Der positive Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2019 von rund 102 Millionen Euro wird vorzeitig bereits im Jahr 2021 für eine Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen eingesetzt.
- Aus dem Kommunalen Ausgleichfonds Mecklenburg-Vorpommern wird den Kommunen ein Betrag von 35,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für diese Zwecke wird die Kreditermächtigung in Höhe von 25,5 Millionen Euro in Anspruch genommen.
- Das Land stellt den Kommunen weitere 35,5 Millionen Euro zur Verstärkung der Schlüsselmasse einmalig im Jahr 2021 zur Verfügung.
- Die Kommunen erhalten in den Jahren 2021 und 2022 Beträge für den sogenannten Überhang der Kosten der Unterkunft in Höhe von 12,031 Millionen Euro und 11,486 Millionen Euro (Ziffer 4 des Ergebnisprotokolls vom 24. September 2019). Hintergrund ist die Änderung des Transferwegs für das sogenannte 5-Milliarden-Euro-Paket des Bundes.
- Das Land stellt im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ darüber hinaus für kommunale Zwecke einmalig einen zusätzlichen Betrag von 67 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden vorgesehen, um die Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2021 zu kompensieren und gegebenenfalls entsprechende Bundesmittel als Kofinanzierungsanteil des Landes zu ergänzen. Die Verteilung der Mittel zwischen den Gemeinden erfolgt nach Abstimmung im FAG-Beirat.

c) Umsetzung von Einsparungen durch Ausbringung globaler Minderausgaben

Zum haushaltsmäßigen Ausgleich werden mit dem Nachtragshaushalt 2021 als Ausnahme vom Einzelveranschlagungsprinzip globale Minderausgaben veranschlagt. Damit wird der gemäß der Verfassung des Landes notwendige Haushaltsausgleich vom Haushaltsgesetzgeber an die Exekutive in den Haushaltsvollzug verlagert. Während der Haushaltsplan die Verwaltung zur Leistung von Ausgaben und Verpflichtungen ermächtigt (vergleiche § 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern), ist die globale Minderausgabe verpflichtend zu erbringen.

d) Globale Minderausgabe im Einzelplan 11

Im Einzelplan 11 wird eine globale Minderausgabe in Höhe von 140,0 Millionen Euro veranschlagt. Die globale Minderausgabe ist im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften. Das Finanzministerium wird im Rahmen der Haushaltsdurchführung jene Ausgabeermächtigungen in Höhe von insgesamt 91,1 Millionen Euro in den Einzelplänen im Haushalt 2021 für den Nachweis der globalen Minderausgabe heranziehen, für die jeweils Ermächtigungen zur beschleunigten Umsetzung von coronabedingten Maßnahmen im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ geschaffen werden.

Das konkrete Verfahren zum Nachweis der globalen Minderausgabe wird das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass für das Haushaltsjahr 2021 regeln.

e) Einzelplanspezifische globale Minderausgaben

Zum haushaltsmäßigen Ausgleich der sich aus der Corona-Pandemie, deren Folgen sowie den notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergebenden Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2021 sind mit dem ersten Nachtragshaushalt 2021 in den Einzelplänen einzelplanspezifische globale Minderausgaben in Höhe von insgesamt 150,0 Millionen Euro erforderlich.

C Alternativen

Keine. Die oben beschriebenen Maßnahmen müssen ohne Verzug umgesetzt werden. Dazu bedarf es einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

D Notwendigkeit

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushaltsgesetz 2020/2021 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 reichen für eine Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen nicht aus. Insbesondere ist dort bisher keine Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme in der erforderlichen Höhe vorgesehen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 ermächtigt zu einer Kreditaufnahme und zusätzlichen Ausgaben in einer Gesamthöhe von 2 850 Millionen Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die bisher vorgesehenen Ermächtigungen für Ausgaben von 9 037,486 Millionen Euro um 243,572 Millionen Euro auf eine Höhe von 8 793,914 Millionen Euro verringert. Zudem werden erweiterte Ermächtigungen zur Stellenbewirtschaftung ermöglicht. Inwieweit das Land auf der Grundlage der Übernahme zusätzlicher Bürgschaften und Garantien in Anspruch genommen wird, bleibt abzuwarten.

Die Kreditaufnahme führt zu haushalterischen Tilgungsverpflichtungen, die in den Jahren der Tilgung die Handlungsspielräume in den Haushalten entsprechend einschränken. Vorgesehen ist laut Kredittilgungsplan eine reguläre jährliche Tilgung von 142,5 Millionen Euro ab 2025 bis 2044.

2. Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang sollen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ gedeckt werden.

F Sonstige Kosten

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen entstehen keine Folgekosten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 13. Oktober 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. Oktober 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „9 037 486 700“ durch die Angabe „8 793 914 000“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eine positive“ durch das Wort „keine“ ersetzt.
 - b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „700 000 000“ wird durch die Angabe „2 850 000 000“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese Kreditermächtigung gilt fort, bis die notwendigen Entnahmen aus dem Sondervermögen ‘MV-Schutzfonds‘ zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen getätigt und bis die Kredite zur notwendigen Finanzierung der Zuführungen an das Sondervermögen ‘MV-Schutzfonds‘ tatsächlich am Kreditmarkt aufgenommen worden sind.“
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59)“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

- „6. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
7. bis zu 20 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel“ durch die Wörter „in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 19 wird angefügt:

„(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zu 19 zusätzliche Planstellen oder Stellen bis zur Wertigkeit A13E oder E13 und bis zu zwei zusätzliche Planstellen der Wertigkeit W3 in den Kapiteln 0773, 0776 und 0778 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt notwendig sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus dem dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugewiesenen zusätzlichen Bewirtschaftungskontingent aus dem Sondervermögen ‘Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ zu finanzieren.“

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

6. In § 17b wird die Angabe „700 000 000“ durch die Angabe „2 850 000 000“ ersetzt.

7. Nach § 17c werden die folgenden §§ 17d und 17e eingefügt:

**„§ 17d
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zum Zwecke der Finanzierung der Initiative ‚Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern‘ sowie der Umsetzung der Düngeverordnung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf insgesamt zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 20 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung des Sonderprogramms ‚Azubi-Ticket‘ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 10 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Zwecke der Finanzierung des Sonderprogramms ‚Gesundheit und Prävention‘ und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 5 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 4 000 000 Euro und im Einvernehmen mit dem Justizministerium entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 1 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung einer im Land Mecklenburg-Vorpommern möglicherweise auftretenden Afrikanischen Schweinepest unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 359.01 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel oder neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

§ 17e**Zuführungen an das Sondervermögen ‚Universitätsmedizinen MV‘**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dem Sondervermögen ‚Universitätsmedizinen MV‘ weitere Mittel zuzuführen.“

8. In § 20 werden die Wörter „die Jahre 2020 und 2021 auf 405 Prozent“ durch die Wörter „das Jahr 2020 auf 405 Prozent und für das Jahr 2021 auf 460 Prozent“ ersetzt.
9. Die Anlage Teil I Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2021, Teil II Finanzierungsübersicht, Teil III Kreditfinanzierungsplan und Teil IV Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021 erhält die als Anhang beigefügte Fassung.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 4 b und c treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 3, Buchstabe 4 a) und 5 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Anhang
(zu Artikel 1 Nummer 9)**

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben 011 - 099	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl. 111 - 186	Laufende Übertragungen 211 - 299	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen 311 - 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 - 389	Gesamteinnahmen 2021
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	109,5	--	--	--	109,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	70,0	150,0	--	220,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.158,6	23.485,7	12.500,0	9.264,7	60.409,0
05	Finanzministerium	--	17.720,8	49.569,0	--	--	67.289,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	2.503,5	83.086,4	171.389,7	--	256.979,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	9.514,1	112.429,1	46.585,5	100,0	168.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.320,0	51.897,1	27.770,1	154.524,8	525,0	251.037,0
09	Justizministerium	--	88.298,3	8.799,8	--	--	97.098,1
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.124,7	325.044,1	240,0	0,1	329.408,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.296.488,5	28.836,8	1.215.924,5	15.045,8	483.342,6	7.039.638,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	763,0	2.084,0	7.360,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	66.062,2	328.355,4	121.275,8	--	515.693,4
	Summe Haushalt	5.312.808,5	288.780,4	2.174.534,1	522.474,6	495.316,4	8.793.914,0

Haushaltsübersicht Ausgaben 2021

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2021
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	31.842,7	5.204,0	--	9.619,5	4.325,0	579,0	399,0	51.969,2
02	6.902,2	624,9	--	5,2	--	20,0	389,8	7.942,1
03	10.998,2	4.496,6	--	4.625,3	--	1.445,5	352,5	21.918,1
04	381.895,4	70.472,4	--	244.080,5	--	52.233,6	5.009,5	753.691,4
05	195.739,0	61.626,0	--	402,4	--	2.851,5	-409,8	260.209,1
06	18.662,3	11.927,0	--	137.332,0	--	266.389,2	-6.700,0	427.610,5
07	1.040.172,1	17.565,6	--	699.331,3	--	88.338,9	-7.409,5	1.837.998,4
08	118.698,6	51.421,6	--	81.681,7	18.865,0	184.102,5	-8.762,6	446.006,8
09	194.747,4	110.626,2	--	32.281,2	--	8.647,8	-2.248,6	344.054,0
10	34.245,2	9.121,4	--	1.253.914,6	--	6.864,3	-20.261,7	1.283.883,8
11	281.501,9	50.707,7	192.100,0	1.633.803,0	--	282.500,0	-141.900,0	2.298.712,6
12	--	103.708,9	--	5,8	172.221,9	9.216,6	-7.616,0	277.537,2
14	171,1	32,0	--	--	--	--	--	203,1
15	76.480,0	70.575,2	--	370.397,3	76.136,8	205.172,4	-16.584,0	782.177,7
HH	2.392.056,1	568.109,5	192.100,0	4.467.479,8	271.548,7	1.108.361,3	-205.741,4	8.793.914,0

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	109,5	51.969,2	-51.859,7
02	Landesrechnungshof	40,4	7.942,1	-7.901,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	220,0	21.918,1	-21.698,1
04	Ministerium für Inneres und Europa	60.409,0	753.691,4	-693.282,4
05	Finanzministerium	67.289,8	260.209,1	-192.919,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	256.979,6	427.610,5	-170.630,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	168.628,7	1.837.998,4	-1.669.369,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	251.037,0	446.006,8	-194.969,8
09	Justizministerium	97.098,1	344.054,0	-246.955,9
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	329.408,9	1.283.883,8	-954.474,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.039.638,2	2.298.712,6	4.740.925,6
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.360,8	277.537,2	-270.176,4
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,1	-202,5
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	515.693,4	782.177,7	-266.484,3
	Summe	8.793.914,0	8.793.914,0	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2021	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.700	4.500	2.200	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.025	2.950	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	11.508	10.336	1.172	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	324.436	112.344	92.796	83.269	36.027
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	30.110	12.522	8.790	5.849	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	146.916	87.778	36.933	12.190	10.015
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	17.094	15.856	1.038	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	199.930	49.970	50.000	49.960	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	183.748	107.334	45.984	22.630	7.800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	122.869	56.294	33.316	22.875	10.384
	Summe	1.046.336	459.884	272.304	196.973	117.175

Teil IIFinanzierungsübersicht
in Millionen Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan Nachtrag Entwurf	Haushalts- plan Nachtrag Entwurf
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	8.793,9
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	353,8	16,8	321,9	420,4
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0*	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	8.318,6	8.070,6	8.965,1	8.298,6
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.356,7	8.793,9
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u. a.	316,5	0,0	86,3	1,2
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	231,5	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	8.124,3	8.087,4	9.200,7	8.717,8
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./ Zeile 2.6 nachrichtlich:	194,2	-16,8	-235,6	-419,2
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	843,7	620,0	674,0	438,3

* Die Nutzung der Kreditermächtigungen nach § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 erfolgt wie auch die Zuführung an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach § 17b Haushaltsgesetz 2020/2021 außerplanmäßig und ist daher hier nicht aufgeführt.

Teil IIIKreditfinanzierungsplan
in Millionen Euro

Bezeichnung	Ist	Haus- halts- plan	Haus- halts- plan Nachtrag Entwurf	Haus- halts- plan Nachtrag Entwurf
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten*	490,4	1.156,8	4.438,5	1.009,4
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	2.850,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	4.438,5	1.009,4
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	2.850,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-231,5	0,0	2.850,0	0,0
darunter				
nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHO (Corona)	0,0	0,0	2.850,0	0,0
5. fortgeltende Ermächtigung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2020/2021**	1.363,2	1.363,2	1.363,2	1.363,2

* Inwieweit Kredite im jeweiligen Jahr in der geplanten Höhe aufgenommen werden, richtet sich nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen (vergleiche § 2 Absatz 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021).

** Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021 Beträge in Millionen Euro

	Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020*	2021
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.813,7	6.291,4
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.813,7	6.291,4
4	Inflationsrate**	0,5%	1,5%	1,8%	1,4%	0,0%	1,7%
5	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2021	5.539,3	5.622,4	5.723,6	5.803,7	5.803,7	5.902,4
6	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2021		5.856,4	5.961,8	6.045,3	6.045,3	6.148,0
7	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2021			6.118,8	6.204,5	6.204,5	6.309,9
8	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2021				6.398,7	6.398,7	6.507,5
9	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2021					6.813,7	6.929,6
10	Referenzwert zuzüglich Inflation für Haushaltsjahr 2021	5.042,0	5.296,0	5.565,6	5.844,4	6.027,3	6.359,5
11	oberer Referenzwert	5.193,3	5.454,9	5.732,5	6.019,7	6.208,1	6.550,3
12	unterer Referenzwert	4.890,7	5.137,1	5.398,6	5.669,1	5.846,4	6.168,7
13	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
14	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
15	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
16	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
17	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
18	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
19	Kreditaufnahme						0,0
20	Oberer Grenzwert überschritten?						NEIN
21	Betrag Überschreitung Grenzwert						0,0
22	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
23	konjunkturell bedingte Überschreitung						0,0
24	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
25	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
26	Zuführung an Sondervermögen						0,0
27	Anfangsbestand SV						200,0
28	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
29	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
30	Summe der Entnahmen						0,0
31	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen						0,0
33	Summe der Zuführungen						0,0
34	Endbestand SV						200,0

* Die Werte der Steuern und Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2020 entsprechen den Ansätzen des Haushaltsplans 2020.

** Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, September 2020

2020: Veränderung Januar bis August gegenüber Vorjahreszeitraum

Mit Berichtsmonat Januar 2019 erfolgte die Umstellung des Verbraucherpreisindex vom Basisjahr 2010 auf das Basisjahr 2015. Dabei wurden die Wägungsschemata aktualisiert und methodische Änderungen eingearbeitet. (Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

Begründung:**A Allgemeines**

Aus der Verbreitung des Corona-Virus (COVID-19/SARS-CoV-2) und den entsprechend ergriffenen Maßnahmen ergeben sich für das Land Mecklenburg-Vorpommern in vielen Bereichen tiefgreifende Folgen. So brachten die im Frühjahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der exponentiellen Verbreitung des Corona-Virus ganz erhebliche und tiefe Einschränkungen für das soziale Leben und die Wirtschaft mit sich. In seiner 30-jährigen Geschichte musste das Land noch keine derartige Herausforderung bestehen.

Auf die finanziellen Herausforderungen, die sich direkt und indirekt aus der Pandemie für den Landeshaushalt ergaben, wurde frühzeitig reagiert. Bereits am 1. April 2020 wurde ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen. Dadurch wurde die Landesregierung in die Lage versetzt, ergänzend zu den vom Bund initiierten Programmen zahlreiche eigene Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der Schäden in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landes möglichst gering zu halten und die erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen.

Zu diesem Zweck wurde ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ errichtet und durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt mit einem Betrag von 700 Millionen Euro ausgestattet. Daneben hat das Land den Bürgerschafts- und Garantierahmen um 400 Millionen Euro aufgestockt.

Mit der im Jahr 2009 erfolgten Einführung einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sind Bund und Länder verpflichtet worden, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Die Corona-Pandemie ist eine Naturkatastrophe mit erheblicher Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes. Dies erlaubte im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts 2020 trotz der bestehenden Schuldenbremse auf eine Ausnahmeregelung zurückzugreifen (Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Im Ergebnis war mit dem ersten Nachtrag 2020 eine Kreditaufnahme in Höhe von 700 Millionen Euro darstellbar, die zur Finanzierung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurde. Die mit dem Zweiten Nachtrag 2020 vorgesehenen, zusätzlichen coronabedingten Finanzierungsbedarfe sollen ebenfalls auf dieser Rechtsgrundlage über eine entsprechend erhöhte Kreditermächtigung von insgesamt 2 850 Millionen Euro finanziert werden. Der Handlungsbedarf von 50 Millionen Euro wird im Haushaltsvollzug 2020 ausgeglichen. Um diesen Betrag wurde die Bemessungsgrundlage für kreditfinanzierte Mindereinnahmen durch coronabedingte Steuerrechtsänderungen verringert.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV Schutzfonds“ bildet bislang die Schwerpunkte Wirtschaft, Gesundheit, sonstige öffentliche Daseinsvorsorge und Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen ab. Mit der Aufstockung des Sondervermögens sollen die Finanzierungsbedarfe für die neuen Schwerpunkte Bildung und Wissenschaft, Unterstützung der Kommunen sowie Digitalisierung abgebildet werden. Zudem stellen die weitergehenden Bedarfe für Investitionen in Krankenhäuser und Universitätskliniken einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Der Schwerpunkt Wirtschaft heißt nunmehr Wirtschaft und Arbeit.

Die aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ finanzierten Maßnahmen bilden die absehbaren coronabedingten Bedarfe für die Jahre 2020 bis 2024 ab. In Einzelfällen, vor allem bei langfristigen Investitionen (Krankenhausfinanzierung, Universitätsmedizin) stehen Mittel auch bis 2025 bereit. Bei der Bemessung der Mittel im Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ wurden auch mittelfristig bereits vorgesehene Maßnahmen berücksichtigt, sofern diese einen Corona-Bezug aufwiesen und deren Umsetzung daher finanziell abgesichert und beschleunigt werden sollte. In Summe ergeben sich für das Haushaltsjahr 2021 sowie für die mittelfristigen Ansätze 2022 bis 2024 finanzielle Entlastungen von rund 461 Millionen Euro.

Neben den coronabedingten Finanzierungsbedarfen sollen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt auch die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen geschaffen werden, um die vom Koalitionsausschuss beschlossenen Sonderprogramme im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2019 umzusetzen. Insgesamt 40 Millionen Euro werden für ein Waldprogramm (20 Millionen Euro), eine Anschubfinanzierung des Azubi-Tickets (10 Millionen Euro), ein Programm für Gesundheitsprävention (5 Millionen Euro) sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie (5 Millionen Euro) zur Verfügung gestellt. Hierfür wurde mit dem Jahresabschluss 2019 finanzielle Vorsorge in der Ausgleichsrücklage getroffen.

Zusätzlich sollen insbesondere Ermächtigungen geschaffen werden zur Umsetzung des Konzepts für eine standortübergreifende Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt (BLU-Konzept), für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und zur Änderung der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes in gemeindefreien Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern.

B Besonderer Teil

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes im Rahmen des Nachtragsverfahrens soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen möglichst zügig durchgeführt werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021)

Zu Nummer 1

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, die an die Änderungen durch den Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 anzupassen sind. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Erwartungen, wie sie im Haushaltsplan abgebildet werden, anzupassen.

Zu Nummer 2

Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVObI. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Zu Buchstabe a

Nach § 18 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung stellt der Haushaltsgesetzgeber für jedes Haushaltsjahr zunächst fest, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist. Soweit eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist, kann der Gesetzgeber nach § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung im Haushaltsgesetz für das jeweilige Jahr eine Kreditermächtigung vorsehen.

Für das Jahr 2021 wird keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage mit einer Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent erwartet. Damit liegen die diesbezüglichen Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor. Es werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz in einer Höhe erwartet, die zu keiner Abweichung von der konjunkturellen Normallage führt.

Zu Buchstabe b

Von dem generellen Verbot der Nettokreditaufnahme sind nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern im Falle einer Naturkatastrophe Ausnahmen zulässig, wenn durch die Naturkatastrophe auch die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt wird. Die mit dem Haushaltsgesetz festzulegende Höhe der Kreditermächtigung bemisst sich entsprechend § 18 Absatz 7 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern auf den Finanzbedarf zur Beseitigung der Schäden oder auf den Finanzbedarf für etwaige Maßnahmen, mit denen das Ausmaß der drohenden Schäden möglichst gering gehalten werden soll, abzüglich eines Betrags von 50 Millionen Euro.

Die Corona-Pandemie ist eine Massenerkrankung und als solche eine Naturkatastrophe (vergleiche Landtagsdrucksache 6/3886, Seite 17). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes liegt nach § 18 Absatz 6 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vor, wenn die Naturkatastrophe einen Mehrbedarf von mehr als 50 Millionen Euro verursacht. Die Mehrbedarfe, die sich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen ergeben, werden derzeit auf 2 900 Millionen Euro eingeschätzt und übersteigen damit deutlich diese Mindestgrenze. Neben der geplanten Zuführung an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in Höhe von insgesamt 2 850 Millionen Euro ergibt sich ein weiterer Handlungsbedarf von 50 Millionen Euro, der im Haushaltsvollzug 2020 ausgeglichen wird. Um diesen Betrag wurde die Bemessungsgrundlage für kreditfinanzierte Mindereinnahmen durch coronabedingte Steuerrechtsänderungen verringert. Dementsprechend liegt der Ausnahmefall des Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor. Die Landesverfassung erlaubt in dieser besonderen Situation eine Nettokreditaufnahme.

Die Corona-Pandemie dauert weiter an. Ihr Verlauf ist weiterhin nicht vorhersehbar. Es besteht die Gefahr einer dauerhaften Belastung. Das Land muss sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf einstellen und investieren, um pandemiefest zu werden.

Zu Buchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung der Höhe der Kreditermächtigung.

Zu Buchstabe bb

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 wird haushaltsrechtlich im Haushaltsjahr 2020 vollständig genutzt werden (haushaltsrechtliche Verschuldung). In Konsequenz zur haushaltsrechtlichen Kreditermächtigung wird die Kasse ermächtigt, Kredite in entsprechender Höhe am Kreditmarkt aufzunehmen (Kreditmarkt-Verschuldung). Diese Ermächtigung soll solange zur Verfügung stehen, wie die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen liquiditätsseitig zu untersetzen sind.

Zu Nummer 3

Die Streichung dient der Klarheit im Rahmen der Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Ermächtigungen des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Buchstabe aa**

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe bb

Die Änderungen ermöglichen weitere kapitelübergreifende Nutzungen von Stellen im Einzelplan 07.

Die neue Nummer 6 stellt auf die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Digitalisierung von Schulen ab. Aufgrund des infolge der pandemiebedingten Schulschließungen erforderlich gewordenen digitalen Lernens auf Distanz werden die Schulen vor neue Herausforderungen gestellt, denen sie aktuell aufgrund des erheblich gestiegenen Zeitdrucks, die gesetzten Ziele bei technischer Ausstattung, digitalisierten Bildungsinhalten und einer verstärkten Fort- und Weiterbildung zu erreichen, noch nicht gewachsen sind.

Um die Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen umsetzen zu können, bedarf es innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erweiterter Möglichkeiten zur temporären Deckung von Personalbedarfen im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen. Dies ist notwendig, um die anstehenden coronabedingten Maßnahmen zur Digitalisierung von Schulen umsetzen zu können.

Die neue Nummer 7 regelt die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung. Vor dem Hintergrund einer bundesweit angespannten Arbeitsmarktsituation bezüglich der Gewinnung von Lehrkräften und des altersbedingten Ausscheidens eines Großteils der Lehrkräfte wird die Schulpolitik in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen sind nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen zu meistern. Hierfür bedarf es einer temporären personellen Stärkung des Instituts für Qualitätsentwicklung um rund 20 Stellen für Ausbilder, Mentoren und für die Organisation im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen.

Zu Buchstabe cc

Die Unterrichtung des Finanzministeriums über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des § 8 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes dient der Information.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Die Änderung in Nummer 4 ist aufgrund der Umbenennung des „Informationsbüros Mecklenburg-Vorpommern bei der EU“ in „Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union“ notwendig.

Zu Buchstabe bb

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es erforderlich ist, die Landesverwaltung so auszustatten, dass die Arbeitsfähigkeit auch in Phasen einer Pandemie gewährleistet ist. Eine erfolgversprechende Strategie zur Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltung erfordert zunächst eine zeitnahe Konzeptionierung zur Geschäftsprozessoptimierung in der gesamten Landesverwaltung. Hierfür soll die Doppelbesetzungsermächtigung über zwei weitere Stellen in Nummer 7 Buchstabe b genutzt werden.

Zu Buchstabe c

Der Landtag hat mit dem Konzept einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt die dauerhafte Einrichtung und Ausweitung des Bauingenieurwesens an den Hochschulen Wismar und Neubrandenburg sowie der Universität Rostock am 14. Mai 2020 (Landtagsdrucksache 7/4913) beschlossen. Die Finanzierung soll in den Jahren 2020 und 2021 aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und ab 2022 aus zusätzlich bereitgestellten Mitteln erfolgen. Weiter sollen die drei Hochschulen zusätzliche Planstellen und Stellen erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 ist bereits folgendes Personal im Konzept vorgesehen:

Bezeichnung	Entgeltgruppe/ Besoldungsgruppe	Vollzeit- äquivalent	ab
<i>Hochschule Neubrandenburg</i>			
Studiengangskoordinator/in für das Orientierungsstudium	E11	1,0	01.2021
<i>Hochschule Wismar</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	E13	2,0	10.2020
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	E13	2,0	10.2021
Technische Mitarbeiter/innen	E11	2,0	10.2020
Technische Mitarbeiter/innen	E11	2,0	10.2021
Verwaltung	E9	0,5	10.2020
Verwaltung	E9	0,5	10.2021
<i>Universität Rostock</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	A13E	2,0	10.2020
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen	A13E	2,0	10.2021
Technische Mitarbeiter/innen	E11	2,0	10.2020
Technische Mitarbeiter/innen	E11	2,0	10.2021

Grundsätzlich soll im Rahmen der Umsetzung des Konzepts eine unbefristete Besetzung erfolgen, auch vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage für Bauingenieure, die eine befristete Besetzung erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Vor diesem Hintergrund stellt die Einrichtung von befristeten Beschäftigungspositionen keine Lösung dar. Unbefristete Beschäftigungspositionen wiederum scheiden aus, da die wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Universität Rostock verbeamtet werden sollen. Zudem würden unbefristete Beschäftigungspositionen bei der Hochschule Wismar dazu führen, dass die Hälfte der möglichen unbefristeten Beschäftigungspositionen nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen hierfür in Anspruch genommen werden müssten. Das würde die Handlungsfähigkeit der Hochschule einschränken und die Akzeptanz der Ausweitung des Bauingenieurwesens innerhalb der Hochschule erheblich mindern.

Zu Nummer 5

Die Fachkräftegewinnung stellt die Landesverwaltung wegen der hohen Zahl der künftigen Altersabgänge sowie des demographischen Wandels vor enorme Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund können vergütete Praktika ein geeignetes Mittel sein, potentielle Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt frühzeitig für sich zu gewinnen. Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Durchführungsbestimmungen erlassen, um Details zu klären, Abgrenzungen vorzunehmen und eine einheitliche Anwendung in der Landesverwaltung zu gewährleisten.

Zu Nummer 6

Mit der Ermächtigung in § 17b sollen Zuführungen an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ ermöglicht werden. Der Betrag von 2 850 Millionen Euro entspricht dem Barmittelbedarf, mit dem das Land im Zweiten Nachtrag im Zusammenhang mit den Vorhaben rechnet, um die außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen und zu überwinden.

Zu Nummer 7

Mit dem neuen § 17d wird es möglich, weitere Sonderprogramme und Maßnahmen umzusetzen, die durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Maßnahmen der Initiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie der Umsetzung der Düngeverordnung. Wald und Forstwirtschaft sind eng mit dem Klima verbunden. Während der Erhalt der Wälder sowie die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holznutzung das Klima positiv beeinflussen, wirken sich Klimaänderungen, wie durch die aktuellen Witterungsextreme sichtbar, negativ auf die Entwicklung unserer Wälder aus. Die Verfügbarkeit diverser Ökosystemleistungen hängt vom guten Zustand der Waldökosysteme ab. Daher ist der Schutz der Wälder und die Erhaltung seiner Waldfunktionen ein gesamtgesellschaftliches Interesse. Die Folgen des Klimawandels haben den Wald auch in Mecklenburg-Vorpommern tiefgreifend geschädigt. Waldbesitzer, Forstbetriebe, Gesellschaft und Politik müssen sich auf eine Zunahme der abiotischen und biotischen Gefahren, eine Veränderung des Landschaftsbilds und eine verminderte Leistungsfähigkeit der Wälder einstellen. Um das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder auch unter den Folgen des Klimawandels zu erreichen, bedarf es zusätzlicher und gemeinsamer Anstrengungen. Der Wald ist langfristig und schrittweise an die neuen Bedingungen anzupassen. Dies erfordert eine Vielzahl von Maßnahmen und Ressourcen. Daher ist eine Initiative des Landes notwendig, die neue Wege aufzeigt sowie Maßnahmen bündelt und initiiert - mit dem Ziel einer Stabilisierung der Wälder im Einklang mit einer nachhaltigen zukunftsfähigen Forstwirtschaft.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, zusätzliche ELER-Mittel für Waldumbau- und Waldaufforstungsmaßnahmen im Rahmen des Waldprogramms nutzen zu können, soll auch die Umsetzung der seit dem 1. Mai 2020 novellierten Düngeverordnung aus dem Plafonds der 20 Millionen Euro finanziert werden.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Sonderprogramms „Azubi-Ticket“ in Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesregierung verfolgt gemeinsam mit den Teilnehmern des Zukunftsbündnisses die Zielstellung, ein sogenanntes Azubi-Ticket im Sinne eines landesweit nutzbaren ÖPNV-Tickets für die Auszubildenden in Mecklenburg-Vorpommern einzuführen. Damit soll die Mobilität der Auszubildenden in der Fläche gewährleistet werden, um zur Attraktivität und Stärkung des Ausbildungsstandortes und zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses in Mecklenburg-Vorpommern beizutragen. Beabsichtigt ist eine Einführung zum 1. Februar 2021. Das Azubi-Ticket stützt sich auf die Nutzung des ÖPNV, um diesen zu stärken und klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen. An der Umsetzung des Sonderprogramms beteiligt sich das Land mit 10 Millionen Euro, die aus dem Haushaltsabschluss 2019 bereitgestellt werden sollen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms „Gesundheit und Prävention“. Das Programm umfasst Projekte, Investitionen und wissenschaftliche Konzeptionen, welche insbesondere auf die Erreichung, Begleitung oder Evaluation der am 3. Dezember 2019 durch das Plenum des Aktionsbündnisses für Gesundheit beschlossenen Gesundheitsziele für Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet sind. Die Gesundheitsziele sind für die Lebensphasen „Gesund aufwachsen in M-V“, „Gesund leben und arbeiten in M-V“ und „Gesund älter werden in M-V“ definiert, da alters- und situationspezifisch jeweils andere Herausforderungen an eine bestmögliche Prävention und Rehabilitation gestellt werden.

Aus diesem Grund sollen lebensphasenübergreifend zum einen Maßnahmen gefördert werden, welche die Bewegung und Mobilität der Bevölkerung fördern. Zum anderen sollen Maßnahmen unterstützt werden, die auf die Prävention und Rehabilitation psychischer Erkrankungen abzielen. Hinzu treten Investitionsmaßnahmen, soweit sie den Gesundheitszielen dienen. Darüber hinaus sollen auch die Entwicklung den Gesundheitszielen dienenden wissenschaftlichen Konzeptionen und Vorhaben oder Modellprojekte sowie Prozess- und Ergebnisevaluationen zur Prüfung der Wirksamkeit dieser Programme und Projekte gefördert werden.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderpornographie. Für die Verbesserung der technischen Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Deliktsbereich sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen/Kinderpornografie sollen finanzielle Mittel im Umfang von 4 Millionen Euro bei der Polizei bereitgestellt werden. Ziel ist es, mit dem Vorhaben die Voraussetzungen in der IT- und Softwareausstattung der Polizei für die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie, zu schaffen und zu verbessern. Die Modernisierung soll ihre Wirksamkeit an verschiedensten Stellen polizeilicher Arbeit entfalten.

Zur Erzielung von Ermittlungserfolgen in diesem Bereich ist - neben der Leistungsfähigkeit der polizeilichen Ermittlungsstrukturen - auch die Ausstattung der Justiz mit geeigneter Hardware unabdingbar. So ist zur risikofreien Sichtung von Datenträgern die Ausstattung mit PC-Arbeitsplätzen erforderlich, die vom Netzwerk der Behörden isoliert sind. Des Weiteren sind geeignete Datenschleusen einzurichten. Notwendig ist darüber hinaus die Ausstattung mit Videovernehmungs- und -übertragungstechnik, um die Aussagen von sensiblen Zeugen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aufzeichnen sowie simultan in den Verhandlungssaal übertragen zu können. Zu diesem Zweck sollen dem Justizministerium bis zu 1 Million Euro zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer im Land Mecklenburg-Vorpommern möglicherweise auftretenden Afrikanischen Schweinepest. Die Bekämpfung von Tierseuchen ist aktuell eine Aufgabe von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in Brandenburg müssen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Eintrags sowohl in die Wildschwein- als auch in die Hausschweinpopulation innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergriffen werden. Das Risiko der Einschleppung ist angesichts der räumlichen Nähe zu Brandenburg hoch. Für den Fall der Erregereinschleppung ist es wiederum von besonderer Wichtigkeit, den Ersteintrag frühzeitig zu erkennen und danach alle Maßnahmen, gegebenenfalls auch landesübergreifend, im Rahmen der Feststellung, Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest im ausreichenden Umfang durchzuführen. Ein Festsetzen der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand hat gravierende wirtschaftliche Folgen für den Bereich der Schweinehaltung und die sich anschließenden Wirtschaftsbereiche. Daher ist finanzielle Vorsorge auch für die Bekämpfung der Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest im Falle eines Eintrags der Tierseuche zu treffen. Nur mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung kann schnell auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden. Vor diesem Hintergrund sollen mit Absatz 5 Mittel aus der Ausgleichsrücklage für entsprechende Maßnahmen im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird von einem Mittelbedarf von bis zu 10 Millionen Euro ausgegangen.

Mit der Ermächtigung im neuen § 17e soll eine weitere Zuführung an das neu zu errichtende Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ ermöglicht werden, soweit dies im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans notwendig ist.

Zu Nummer 8

Die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes für die gemeindefreien Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern orientierte sich bislang an dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Wie die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ist auch das Land gehalten, regelmäßig zu prüfen, wie es seine Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen kann. Dies gilt insbesondere angesichts der erheblichen Folgen der Corona-Pandemie auf die Haushaltssituation des Landes und der Kommunen. Der bisher geltende Hebesatz der Gewerbesteuer gemeindefreier Gebiete Mecklenburg-Vorpommern liegt derzeit noch deutlich unter dem Niveau der kreisfreien wie auch der großen kreisangehörigen Städte. Der Hebesatz wird deshalb für 2021 auf 460 Prozent angepasst. Er entspricht damit dem aktuellen Durchschnitt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Landeshauptstadt Schwerin.

Zu Nummer 9

Die Anlage Teil I, Teil II, Teil III und Teil IV ist entsprechend der vorstehenden Änderungen anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Nur mit dem rückwirkenden Inkrafttreten kann dem Zweck entsprochen werden, mit dem Zweiten Nachtragshaushalt sämtliche Folgen der Bewältigung und Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation seit deren Eintritt in Mecklenburg-Vorpommern abzubilden.

Aus den Normen des Gesetzes ergibt sich hinreichend klar, welche Regelungen auf welches Haushaltsjahr anwendbar sind.

Die Weisung zur Umbenennung des Informationsbüros des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel soll mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 unterzeichnet werden.

Die Stellenermächtigung zur Umsetzung des BLU-Konzepts und die Doppelbesetzungsermächtigung für die Geschäftsstelle des Projekts „Zukunft der Verwaltung MV“ sind ab 1. Oktober 2020 notwendig.

Die Ermächtigungen zur kapitelübergreifenden Nutzung von Stellen im Einzelplan 07 und zur Leistung von Praktikumsvergütungen sind erst ab 1. Januar 2021 erforderlich.